



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

12. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Oktober 2015	10
--------------	-------------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung über die Aufhebung der Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 21.12.1993 über das Verbot der Prostitution (Sperrbezirksverordnung) in der Stadt Burg, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks Magdeburg 1/94 am 17.01.1994

151

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 04**

151

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 07**

151

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Arge Windpark Hüselitz GbR in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 53 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 112 , Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung je 3,075 MW, Nabenhöhe 119,0 m, Gesamthöhe 175 m und 2 WKA vom Typ Vestas V 112, Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung 3,075 MW, Nabenhöhe 94,0 m, Gesamthöhe 150 m, in **39579 Windberge, Buchholz, Hüselitz, Bellingen, Demker, 39517 Lüderitz, Lüderitz OT Groß Schwarzlosen, Landkreis Stendal**

151

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG in 42349 Wuppertal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Steinbruches mit einer Abbaufäche von 3,77 ha unter Verwendung von Sprengstoffen in **39167 Hohe Börde, OT Mammendorf**

152

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Cargill GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage in **06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt**

152

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Avacon AG, Watenstedter Weg 75 aus 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggasverbrauchsagers mit einer Lagerkapazität von 28,6 Tonnen in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

153

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von Abfällen über einen

<p>Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 t/d und einer Gesamtlagerkapazität von 150 t bis weniger als 25.000 t, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt in 38486 Klötze, OT Kusey, Altmarkkreis Salzwedel 153</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Klemme AG in 06295 Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen zur Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t auf 902 t Fertigerzeugnissen pro Tag, in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz 154</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der MIL Mitteldeutsche Industrie-Logistik GmbH in 06112 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers in 06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale) 155</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der TRICAT GmbH Tricat-Straße, 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Lageranlage für Katalysatoren einschließlich gefährlicher Abfälle am Standort Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld 155</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Westeregeln“, Salzlandkreis und Landkreis Börde, Verfahrensnummer SLK033 156</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p>	<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes im Werk Bernburg durch die esco – european salt company GmbH & Co. KG 157</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbehörde Sachsen Anhalt vom 14.09.2015 - Z/233-31030/44/2015 157</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2015 158</p>
<p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p>	

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
des Regierungspräsidiums Magdeburg
vom 21.12.1993 über das Verbot der Prostitution
(Sperrbezirksverordnung) in der Stadt Burg,
veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks
Magdeburg 1/94 am 17.01.1994**

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für den Erlass von Verordnungen über das Verbot der Prostitution vom 15. Oktober 1991 (GVBl. LSA Nr. 38/1991) i. V. m. § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA Nr. 46/2003) wird vom Landesverwaltungsamt verordnet:

§ 1

Die „Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 21.12.1993 über das Verbot der Prostitution (Sperrbezirksverordnung) in der Stadt Burg“, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks Magdeburg 1/94 am 17.01.1994, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle, den 28.9.2015

Landesverwaltungsamt



Pleye
Präsident

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 04**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 04** für eine Bestellung zum 1. Februar 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.10.2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. November 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 07**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 07** für eine Bestellung zum 1. Februar 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.10.2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. November 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Arge Windpark Hüselitz GbR in
48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb
von 53 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ
Vestas V 112 , Rotordurchmesser 112 m,
Nennleistung je 3,075 MW, Nabenhöhe 119,0 m,
Gesamthöhe 175 m und 2 WKA vom Typ
Vestas V 112, Rotordurchmesser 112 m,
Nennleistung 3,075 MW, Nabenhöhe 94,0 m,
Gesamthöhe 150 m, in 39579 Windberge,
Buchholz, Hüselitz, Bellingen, Demker,
39517 Lüderitz, Lüderitz OT Groß Schwarzlosen,
Landkreis Stendal**

Die Arge Windpark Hüselitz GbR in 48431 Rheine beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**53 Windkraftanlagen (WKA)
vom Typ Vestas V 112 , Rotordurchmesser 112 m,
Nennleistung je 3,075 MW, Nabenhöhe 119,0 m,
Gesamthöhe 175 m
und 2 WKA vom Typ Vestas V 112,
Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung 3,075 MW,
Nabenhöhe 94,0 m, Gesamthöhe 150 m**

(Anlage nach Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

Mit Schreiben vom 01.06.2015 hat die Arge Windpark Hüselsitz GbR den Genehmigungsantrag für die WKA 44

Gemarkung: **Bellingen**
Flur: **1**
Flurstück: **213/64**

nach Standortverschiebung im Genehmigungsverfahren

Gemarkung: **Bellingen**
Flur: **1**
Flurstück: **65**

zurückgenommen.

Das Genehmigungsverfahren für diese Anlage ist damit abgeschlossen.

Die gemäß § 20 Abs. 4 der Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) erforderliche Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Cronenberger Steinindustrie
Franz Triches GmbH & Co. KG in 42349 Wuppertal
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung des Steinbruches
mit einer Abbaufäche von 3,77 ha unter
Verwendung von Sprengstoffen in
39167 Hohe Börde, OT Mammendorf**

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG in 42349 Wuppertal beantragte mit Schreiben vom 03.12.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung des

**Steinbruches mit einer Abbaufäche von 3,77 ha
unter Verwendung von Sprengstoffen
- Hartgesteintagebau Mammendorf -**

**hier: - Erweiterung der Abbaufäche um 6,2 ha auf
insgesamt 9,97 ha sowie Errichtung eines
Schutzwalles südwestlich der Erweiterungs-
fläche (0,95 ha)**

auf dem Grundstück in **39167 Hohe Börde,
OT Mammendorf,**

Gemarkung: **Eichenbarleben,**
Flur: **7,**
Flurstücke: **228/89, 229/89, 324, 325, 326.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Fa. Cargill GmbH auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage in 06449 Aschersleben
OT Klein Schierstedt**

Die Fa. Cargill GmbH, 06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt, beantragte mit Schreiben vom 21.05.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Schokolade

auf einem Grundstück in **Klein Schierstedt, Insel 46,
in 06449 Aschersleben,**

Gemarkung: Klein Schierstedt
Flur: 1
Flurstücke: **26/1, 26/2, 30/1, 30/2, 33, 34/1, 35, 36,
37, 38, 39/3, 39/4, 40/1, 40/2, 51/3,
51/4, 51/5**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,

ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Avacon AG, Watenstedter Weg 75
aus 38229 Salzgitter auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers
mit einer Lagerkapazität von 28,6 Tonnen in
39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Avacon AG aus 38229 Salzgitter beantragte mit Schreiben vom 07.09.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Flüssiggasverbrauchslagers
mit einer Lagerkapazität von 28,6 Tonnen**

auf dem Grundstück in **39307 Genthin,
Am Kröpelberg 7**

Gemarkung: **Genthin**
Flur: **1**
Flurstück: **10206,**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Bio-Raffinerie Kusey GmbH in
38486 Klötze, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum
von jeweils mehr als einem Jahr mit einer
Aufnahmekapazität von weniger als 10 t/d
und einer Gesamtlagerkapazität von 150 t bis
weniger als 25.000 t, soweit es sich um
nicht gefährliche Abfälle handelt in 38486 Klötze,
OT Kusey, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze, OT Kusey beantragte mit Schreiben vom 04.08.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zum Lagern von Abfällen
über einen Zeitraum von jeweils mehr als
einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität
von weniger als 10 t/d und einer
Gesamtlagerkapazität von 150 t bis weniger
als 25.000 t, soweit es sich um
nicht gefährliche Abfälle handelt**

auf dem Grundstücken in **38486 Klötze, OT Kusey**

Gemarkung: **Kusey,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **129/1, 129/5, 129/8, 129/10, 133/10,
133/15, 133/20, 133/38, 133/39, 133/40,
133/43, 133/44, 133/48, 133/49, 133/50,
133/54, 133/55 und 133/23.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,

Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Klemme AG in 06295 Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen zur Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t auf 902 t Fertigerzeugnissen pro Tag, in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma Klemme AG in 06295 Lutherstadt Eisleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen

hier: **Erhöhung der Produktionskapazität von 648 t auf 902 t Fertigerzeugnisse pro Tag**

(Anlage nach Nr. 7.34.1 und Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06295 Lutherstadt Eisleben**

Gemarkung: **Helfta**
Flur: **20**
Flurstücke: **113, 132, 131, 130, 125, 123, 73, 134, 135, 1022 und 67.**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.10.2015 bis einschließlich 23.11.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Lutherstadt Eisleben

Bauamt, Zimmer 10
Klosterstraße 23
06295 Lutherstadt Eisleben

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. ----
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.10.2015 bis einschließlich 07.12.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.12.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus der Lutherstadt Eisleben Ratssitzungssaal Markt 1 06295 Lutherstadt Eisleben**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
MIL Mitteldeutsche Industrie-Logistik GmbH in
06112 Halle (Saale) auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und Betrieb eines Gefahrstofflagers in
06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Auf Antrag wird der MIL Mitteldeutsche Industrie-Logistik GmbH in 06112 Halle (Saale) die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von sehr giftigen,
giftigen, brandfördernden oder
explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen
sowie Fluorwasserstoff
mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.760 t**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06112 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Büschdorf,**

Flur: **2,**

Flurstücke: **17/13, 741/0, 830, 819, 849 und 852.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.10.2015 bis einschließlich 29.10.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Technisches Rathaus der Stadt Halle (Saale)

Fachbereich Planen
Hansering 15, 5. Obergeschoß
06108 Halle (Saale)

Mo.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 15:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der TRICAT GmbH Tricat-Straße,
06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb
einer Lageranlage für Katalysatoren einschließlich
gefährlicher Abfälle am Standort Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die TRICAT GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung gefährlicher und
nicht gefährlicher Abfälle mit einer
Kapazität von jeweils 1.000 t**

hier: Lager für regenerierte und nicht regenerierte Katalysatoren

(Anlage nach Nr.8.12.1.1 i. V. m. 8.12.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**

Flur: **4**

Flurstück: **213/177**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.10.2015 bis einschließlich 23.11.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Bitterfeld-Wolfen, Verwaltungssitz Orts-
teil Stadt Wolfen**

Zimmer 201
Ortsteil Stadt Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.10.2015 bis einschließlich 07.12.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.01.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Städtisches Kulturhaus
Bitterfeld-Wolfen
Konferenzraum
Ortsteil Stadt Wolfen
Puschkinstraße 3
06766 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar

auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Westeregeln“, Salzlandkreis und Landkreis Börde, Verfahrensnummer SLK033

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52 führt das mit Datum vom 29.06.2015 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigungsverfahren Westeregeln“, Salzlandkreis und Landkreis Börde, Verfahrensnummer SLK033 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.132 ha durch. Mit Bericht vom 13.01.2015 (Az.: 611B7b-SLK033) beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren „Westeregeln“, Salzlandkreis und Landkreis Börde, Verfahrensnummer SLK033, Gemarkungen Westeregeln Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., Etgersleben Fluren 3 tlw., 5, 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9, Egelin Fluren 1 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 29 tlw., 32 tlw., Egelin-Etgersleben Flur 7 tlw. und Hadmersleben Fluren 5 tlw., 6 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat

Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes im Werk Bernburg durch die esco – european salt company GmbH & Co. KG

Die esco – european salt company GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 19.08.2015 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG für das Vorhaben

Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) im Werk Bernburg

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Salzlandkreis, südlich der Stadt Bernburg, innerhalb des Werkstandorts Bernburg. Am Standort Bernburg soll ein BHKW errichtet werden, um einen Teil der im Standort benötigten Mengen an Strom und Wärme zu produzieren. Das BHKW wird eine Feuerungswärmeleistung von ca. 7 MW besitzen, und im Auslegungsfall ca. 3 MW Strom und ca. 3 MW nutzbare Wärme erzeugen. Das BHKW soll auf einer Fläche von ca. 250 m² errichtet werden. Die Vorhabensfläche ist eine bisher un bebauete Rasenfläche und liegt vollständig innerhalb des Werks Bernburg. Das Landschaftsschutzgebiet Saale (LSG0034BBG) befindet sich westlich in einer Entfernung von ca. 870 m zur Vorhabensfläche. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle

(Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbehörde Sachsen Anhalt vom 14.09.2015 - Z/233-31030/44/2015

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Braunsbedra, Landkreis Saalekreis, neu gebauten Teilstrecken der Landesstraße L 180 werden vom neu gebauten Knoten mit der Landesstraße L 181 bei Netzknoten 4737 011 (neu), Station 0.000, bis zu ihrer Einmündung in den bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4737 011 (neu), Station 0.132 sowie der Ast am neu gebauten Knoten Landesstraßen L 180/L 181 sowie vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 180 von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4737 012, Station 0.649, bis zum Knoten mit der Kreisstraße K 2168 des Landkreises Saalekreis bei Netzknoten 4737 013, Station 0.000 sowie vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 180 von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4737 013, Station 0.617, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 180 in ihren bisherigen Verlauf, östlich des Ortsteils Leiha der Stadt Braunsbedra, bei Netzknoten 4737 013, Station 0.844, mit einer Gesamtlänge von 694 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 180 gewidmet.

Die neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 181 wird von ihrem Abzweig von der bisherigen Linie der Landesstraße L 181 bei Netzknoten 4737 014, Station 0.640, bis zu ihrer Einmündung in den bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4737 011 (neu), Station 0.154, mit einer Länge von 254 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 181 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 180 vom bisherigen Knoten mit der Landesstraße L 181 bei Netzknoten 4737 011 (alt), Station 0.000, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 180 in ihre bisherige Linie bei Netzknoten 4737 011 (neu), Station 0.132 sowie vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 180 von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4737 012, Station 0.649, bis zum Knoten mit der Kreisstraße K 2168 des Landkreises Saalekreis bei Netzknoten 4737 013, Station 0.000 sowie vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 180 von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4737 013, Station 0.617, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 180 in ihren bisherigen Verlauf, östlich des Ortsteils Leiha der Stadt Braunsbedra, bei Netzknoten 4737 013, Station

0.844, mit einer Länge von 664 Metern, wird eingezogen.

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 181 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 181 von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4737 014, Station 0.640 über den bisherigen Knoten mit der Landesstraße L 180 bei Netzknoten 4737 011 (alt), Station 0.000, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 181 in ihre bisherige Linie bei Netzknoten 4737 011 (neu), Station 0.154, mit einer Gesamtlänge von 230 Metern, wird eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“
2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 177) in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288, 333) und der §§ 99,102 KVG LSA (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 02.09.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1.Ergebnisplan				
Erträge	399.515	50.706	0	450.221
Aufwendungen	517.275	40.000	0	557.275
2.Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	326.260	50.706	0	376.966
Auszahlungen	507.875	40.000	0	547.875
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	23.000	0	0	23.000
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5

Die Beträge der Verbandsumlage werden nicht geändert.

Magdeburg, 22.09.2015


Walker
Vorsitzender

Der Nachtragshaushaltsplan und die dazugehörigen Bestandteile sind vom 19.10.2015 – 28.10.2015 während der Dienstzeiten in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, Raum 453, einzusehen.